# Gewerbeordnung für den Morddentichen Bund.

Dom 21. 3nni 1869.

(Bunbesgefesblatt 1869 Rro. 26. Geite 245-282.)

Wir Wilhelm, von Gottes Enaben König von Preußen 2c., verorbnen im Namen bes Nordbeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrathes und bes Reichstages, was folgt:

#### Titel I.

### Allgemeine Beftimmungen.

#### S. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ift Jebermann gestattet, soweit nicht burch bieses Gefet Ausnahmen ober Beschrantungen vorgeschrieben ober zugelassen find.

Der gegenwartig jum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ift, tann von bemfelben nicht beshalb ausgeschlossen wert er ben Erforberniffen biefes Gelebes nicht genbat.

### S. 2.

Die Unterscheibung zwischen Stabt und Land in Bezug auf ben Gewerbebetrieb und bie Ausbehnung besselben hort auf.

### S. 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiebener Gewerbe, sowie besselben Gewerbes in mehreren Betriebse ober Bertaufsstätten ist gestattet. Gine Beschräntung ber handwerker auf ben Bertauf ber selbstwerfertigten Baaren finbet nicht statt.

## S. 4.

Den Zunften und kaufmannischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschlieben, nicht zu.